

BUCHUNGSUNTERLAGEN INDUSTRIE

45. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislaufkrankungen (DGPR) e.V.



8. - 9. Juni 2018
Meliá Hotel, Berlin



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist die DGPR e.V.

Die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen ist der richtungsweisende und koordinierende Dachverband für alle Bereiche der ambulanten und stationären Betreuung von Herz-Kreislaufkranken und von Risikopatienten mit dem Ziel einer Gesamtstrategie zur Prävention und Rehabilitation der Atherosklerose und ihrer Folgen. Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen sind die in der Kardiologischen Prävention und Rehabilitation tätigen Ärzte und die Mitarbeiter des interdisziplinären therapeutischen Teams. Daneben sind in ihr zusammengeschlossen die Landesorganisationen als Träger der Herzgruppe auf Länderebene sowie kardiologische Rehabilitationskliniken und Institutionen verwandter Zielsetzung.

Bei der Prävention von Herz-Kreislauferkrankungen liegt der Schwerpunkt der Gesellschaft im Auf- und weiteren Ausbau von Präventionsgruppen, in denen Personen mit einem hohen Risikopotential zur Entwicklung einer Atherosklerose zu einer Änderung ihres Lebensstils motiviert werden.

In der Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen verfolgt die DGPR das Konzept der umfassenden Betreuung beginnend im Akutkrankenhaus über die Rehabilitationsklinik, insbesondere im Rahmen der Anschlussbehandlung und im Bereich der ambulanten Versorgung durch niedergelassene Ärzte (Hausarzt, Kardiologe) sowie insbesondere in den ärztlich geführten Herzgruppen.

Welche Ziele verfolgt die DGPR e.V.?

Zu den Zielen der DGPR gehört vorrangig die Erforschung und Erarbeitung neuer Methoden in der Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten sowie deren Umsetzung und Verbreitung unter besonderer Berücksichtigung der interdisziplinären Prävention und Rehabilitation. Die daraus erwachsenden Aufgaben erfüllt die DGPR u.a. durch gutachterliche Tätigkeit, der Herausgabe von Broschüren, Fachbüchern sowie in der Durchführung von Seminaren, Tagungen, Kongressen sowie von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die DGPR veranstaltet, neben kleineren regionalen, überregionale Kongresse wie z.B. die Jahrestagung als wissenschaftlichen und interdisziplinären Kongress für Ärzte sowie die einzelnen Berufsgruppen innerhalb des interdisziplinären Teams in Prävention und Rehabilitation.

EINLADUNG ZUR INDUSTRIEAUSSTELLUNG

Auch im Namen der Kongresspräsidenten, Herrn Prof. Dr. med. Bernhard Schwaab und Prof. Dr. med. Christian Albus, möchten wir Sie ganz herzlich zur 45. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen (DGPR) e.V. vom 8. bis 9. Juni 2018 nach Berlin einladen.

Der Kongress integriert eine begleitende Industriefachausstellung, die einen wesentlichen und unerlässlichen Bestandteil der Veranstaltung darstellt. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch Sie



sich in diesem Rahmen mit einem Ausstellungsstand beteiligten und Ihre neuesten Produkte präsentierten.

Die vorliegende Broschüre enthält alle wesentlichen Informationen zu möglichen Beteiligungsoptionen seitens der Industrie. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben oder weitere Hilfe benötigen, so zögern Sie nicht die unten genannten Ansprechpartner zu kontaktieren.

GEPLANTE THEMEN & ZIELGRUPPE

Wir erwarten rund 250-300 Teilnehmende zum Kongress – Klinikärzte, niedergelassene Ärzte, Psychologen, Physiotherapeuten, Sporttherapeuten und Pflegepersonal aus den Bereichen Kardiologie und Innere Medizin sowie Grundlagenforscher, Sozialarbeiter, Ernährungsberater und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Für den kommenden Kongress sind folgende Themen vorgesehen:

- Schweizer Gesellschaft (CPRS) mit eigenem Symposium und Thema
- Österreichische Gesellschaft (ÖKG) mit eigenem Symposium und Thema
- S3-LL Herzinsuffizienz
- S3-LL Psychosoziale Intervention: Welche Intervention, wann für wen?
- Depression in der Hand der Reha-Kardiologen: Therapie beginnen oder auf den Fachmann (Psychiater, Psychosomatiker) warten?
- Ernährungstherapie: Unsinnige Quälerei für Arzt und Patient oder Evidenz-basierte Therapie? Low-Carb, Low-Fat, Low Cal oder Steinzeit-Diät
- Kompetenznetz Herzinsuffizienz: Wie kann die Kard-Reha eingebunden werden?
- Schwierige Themen in der Kard-Reha: Pat. mit pulmonaler Hypertonie, nach OP einer akuten Aortendissektion, mit Myokarditis, mit pAVK, mit ICD, nach TAVI und MitraClip
- Kard.-Reha bei multimorbiden und hochbetagten Patienten
- Trainingsintensität: Pro – Kontra: moderates Ausdauer vs. hochintensives Training
- Evidenz der sozialmedizinischen Begutachtung in der Kard.-Reha. AU aus dem Bauch oder Ergebnis rationaler Messwerte?
- Prävention maligner Arrhythmien in der KardReha
- Evidenz der Phase III Rehabilitation: Nachsorgeprogramme, amb. Herzgruppen etc.
- Barrieren in der Kardiologischen Rehabilitation: Haben wir die medikamentöse Adhärenz ausreichend im Blick?
- Zufrieden mit der Reha? Mehrperspektivische Betrachtung aus Patienten-, Zuweiser- und Mitarbeiter-Sicht.
- Late breaking clinical trials: DGK, ESC, ADA, ACC und AHA: was ist für die Kard-Reha wichtig?

Die wissenschaftlichen Sitzungen werden durch eine Posterausstellung und eine Fortbildungsschiene (Workshops) ergänzt.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN & KONTAKT

Termin: 8. - 9. Juni 2018

Veranstaltungsort:

Meliá Hotel
Friedrichstraße 103
10117 Berlin

Kongresspräsidenten:

Prof. Dr. med. Bernhard Schwaab
Curschmann Klinik der
Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG
Timmendorfer Strand

Prof. Dr. med. Christian Albus
Universitätsklinikum Köln
Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie
Köln

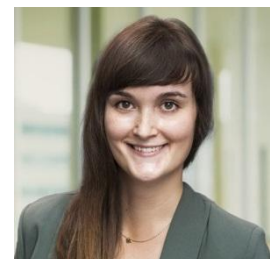
Veranstalter:



Intercongress GmbH
Karlsruher Straße 3, 79108 Freiburg
fon +49 761 696 99-0
fax +49 761 696 99-11
www.intercongress.de

Ihr Kontakt für Ausstellung und Werbeleistungen:

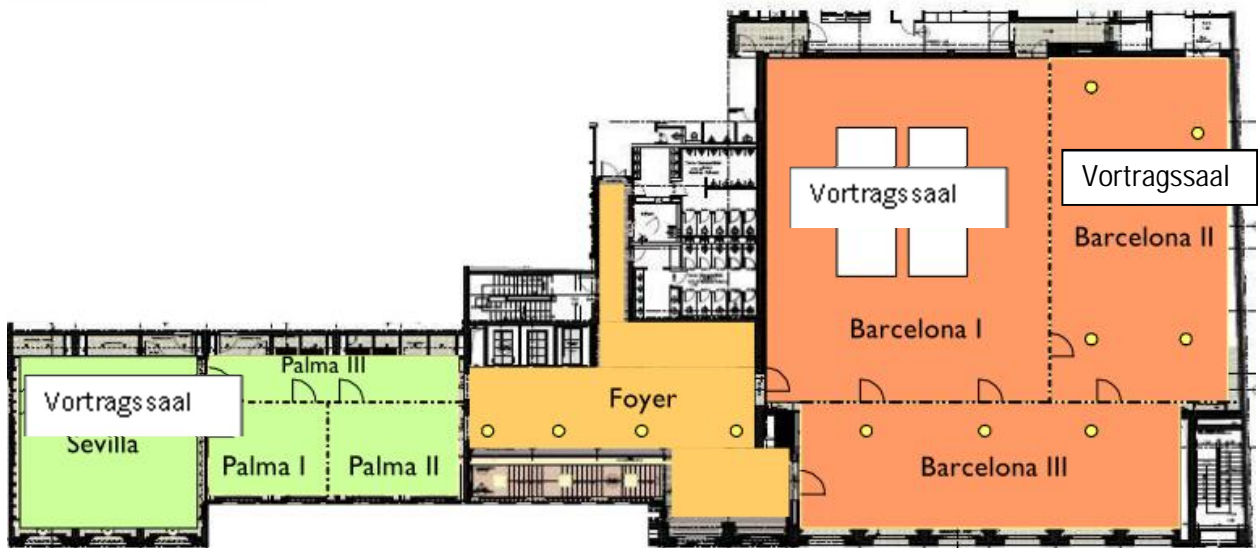
Intercongress GmbH
Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
Anna-Sophie Kunze
Fon +49 611 977 16-60
Fax +49 611 977 16-16
anna-sophie.kunze@intercongress.de





ÜBERSICHT AUSSTELLUNG UND VORTRAGSSÄLE

Lage der Ausstellungsflächen:
Foyer, Palma I-III, Barcelona III



Organisation und Veranstalter:



Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden, Deutschland
fon +49 611 97716-60, fax +49 611 97716-16, anna-sophie.kunze@intercongress.de



ANERKENNUNG DER INDUSTRIE

Als Anerkennung für die Unterstützung der 45. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen (DGPR) e.V. werden alle ausstellenden Firmen namentlich in einem Ausstellerverzeichnis im Hauptprogramm sowie online auf der Kongresswebsite veröffentlicht.

Partnern des Kongresses stehen in Abhängigkeit des gebuchten Partnerpakets weitere Präsentationsmöglichkeiten und/oder Veröffentlichungen zu.

Mitglieder des Fördervereins der DGPR (Stand: Juni 2017):

AMGEN GmbH
AstraZeneca GmbH
Becel / Unilever Deutschland GmbH
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
InBody/JP Global Markets GmbH
mebix GmbH
MSD Sharp & Dohme
Pfizer Pharma GmbH
Pohl-Boskamp GmbH & Co
PUREN Pharma GmbH & Co. KG
Sanofi-Aventis Deutschland GmbH
ZOLL CMS GmbH

Die Mitglieder des Fördervereins der DGPR erhalten auf alle Marketing-Buchungen einen Preisnachlass von insgesamt 15 %.



KONGRESSPARTNERSCHAFT

Partnern des Kongresses stehen besonders attraktive sowie zum Teil exklusive Werbeleistungen zu. Entscheidend für die Vergabe der Partnerpakete ist der Eingang der schriftlichen Anmeldung.

Goldpartner

8 m² Ausstellungsfläche an exponierter Stelle
freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
Durchführung eines Brunch- oder Lunch-Symposiums am Freitag oder Samstag (nach Eingangsdatum der Anmeldung, Vortragszeit: 75 Min.)
Anzeigenschaltung (4-C Anzeige) im Hauptprogramm (Sonderseite nach Verfügbarkeit)
hervorgehobene Nennung in den Kongressmedien mit Ihrem Logo
5 Ausstellerausweise (gültig zum Besuch des Vortragsprogramms)

Preis: 17.000 EUR zzgl. MwSt.

Silberpartner

8 m² Ausstellungsfläche an exponierter Stelle
freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
Anzeigenschaltung (4-C Anzeige) im Hauptprogramm (Innenteil)
Digitale Präsentation von Produktinformationen in den Pausen in den Vortragsräumen
hervorgehobene Nennung in den Kongressmedien mit Ihrem Logo
4 Ausstellerausweise (gültig zum Besuch des Vortragsprogramms)

Preis: 11.000 EUR zzgl. MwSt.

Bronzepartner

6 m² Ausstellungsfläche an exponierter Stelle
freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
Platzierung eines Roll-Ups an präsender Stelle
hervorgehobene Nennung in den Kongressmedien mit Ihrem Logo
3 Ausstellerausweise (gültig zum Besuch des Vortragsprogramms)

Preis: 6.500 EUR zzgl. MwSt.

Bei der Standplatzauswahl, der Anzeigenplatzierung, der Terminwahl eines Slots für das Brunch-/Lunch-Symposium sowie der Platzierung eines Roll-Ups wird unter den Kongresspartnern als Kriterium der Partnerstatus und innerhalb des Partnerstatus der Eingang der schriftlichen Anmeldung herangezogen.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Intercongress GmbH.



INDUSTRIEAUSSTELLUNG

Die Industrieausstellung ist neben dem wissenschaftlichen Programm ein wesentlicher Bestandteil des Kongresses und stellt für die Industrie eine geeignete Plattform zur Kontaktpflege und Knüpfung neuer Kontakte dar.

Die Standverteilung erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Partner des Kongresses sind von dieser Regelung ausgeschlossen und können ihren Standplatz zuerst frei wählen.

Mietgebühren

6 m ² Ausstellungsfläche	EUR 4.500 EUR zzgl. MwSt.
4 m ² Ausstellungsfläche	EUR 3.000 EUR zzgl. MwSt.

inkl. Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, 1 Stromanschluss (230V Standard-Anschluss), 1 Tisch, 2 Stühle, 1 kostenloser Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge sowie Eintrag in die Ausstellerlisten im Hauptprogramm und im Internet.

Zuschläge:

Reihenstand (1 Seite offen)	ohne Zuschlag
Eckstand (2 Seiten offen)	zzgl. 10%
Kopfstand (3 Seiten offen)	zzgl. 15%

Die o. a. Preise gelten für die gesamte Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeit. Kosten für zusätzliche Bestellungen (wie z.B. Standbau) werden gesondert berechnet.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Ausstellungsflächen der Intercongress GmbH.

Veröffentlichung im Hauptprogramm bei Anmeldung bis Februar 2018.



BRUNCH-/LUNCH-SYMPOSIUM

Die Durchführung eines Brunch-/Lunch-Symposiums bietet Ihnen die Möglichkeit, das wissenschaftliche Programm zu ergänzen. In Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung präsentieren Sie den Tagungsteilnehmern interessante Themen mit von Ihnen ausgewählten Referenten. Ein besonderer Vorzug dieser Werbemöglichkeit ist, dass parallel kein wissenschaftliches Programm stattfindet. Die Anzahl an gleichzeitig stattfindenden Industriesymposien ist auf maximal 3 beschränkt.

Veranstaltungstage: Freitag, 8. Juni 2018/ Samstag, 9. Juni 2019 (nach Verfügbarkeit)
 Veranstaltungsdauer: 75 Minuten Vortragszeit (zzgl. 15 Minuten Auf- und Abbauphase)
 Bestuhlung: Reihenbestuhlung
 Beschilderung: direkt vor dem Vortragsraum; Vorsitzschilder sind NICHT inkludiert
 Technik: Standardtechnik für Datenprojektion (Laptop, Leinwand, Beamer)
 Gebühr: 8.000 EUR zzgl. MwSt.
 Veröffentlichung: Ankündigung auf der Kongresswebsite sowie im Hauptprogramm bei
 Buchung bis Februar 2018.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH für die Durchführung von kongressbegleitenden Veranstaltungen.

WORKSHOP

Sie sind kein Kongresspartner, möchten sich aber dennoch aktiv beteiligen? Die Workshops finden ergänzend zum wissenschaftlichen Programm statt und sollen sich explizit an die therapeutische Zielgruppe richten. Themen müssen mit der wissenschaftlichen Leitung abgestimmt werden.

Veranstaltungstage: Freitag, 8. Juni 2018/ Samstag, 9. Juni 2019 (nach Verfügbarkeit)
 Veranstaltungsdauer: 90 Minuten
 Bestuhlung: Reihenbestuhlung
 Beschilderung: direkt vor dem Workshopraum
 Technik: Standardtechnik für Datenprojektion (Laptop, Leinwand, Beamer)
 Gebühr: 6.000 EUR zzgl. MwSt.
 Veröffentlichung: Ankündigung auf der Kongresswebsite sowie im Hauptprogramm bei
 Buchung bis Februar 2018.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH für die Durchführung von kongressbegleitenden Veranstaltungen.



ANZEIGENSCHALTUNG IM HAUPTPROGRAMM

Zur Bewerbung des Kongresses wird das Kongressprogramm im Vorfeld der Veranstaltung per E-Mail an zahlreiche etwaige Interessenten versendet sowie bei themenspezifischen Veranstaltungen ausgelegt. Vor Ort wird das Programm an alle Teilnehmenden und Vortragende verteilt. Somit gelangt das Programm direkt an Ihre potentiellen Kunden – eine enorme Werbewirkung ist dadurch garantiert!

Auflage:	1500 Exemplare
Distribution:	Digital und Print-Version
Platzierung:	Innenteil
Anzeigenschluss:	Februar 2018
Preis je 4C-Anzeige:	2.500 EUR zzgl. MwSt.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbeschaltung der Intercongress GmbH.

MARKETINGLEISTUNGEN

Für ausstellende Firmen besteht im Rahmen des Kongress weiterhin die Option durch die Buchung einer - oder mehrerer - zusätzlicher Werbeleistungen auch über die Ausstellungsfläche hinaus auf das eigene Unternehmen aufmerksam zu machen.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu möglichen Marketingleistungen. Sollten Sie eine andere Marketingidee verwirklichen wollen, so zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

AUSLAGE pro Auslage 300 EUR
Auslage einer Produktbroschüre oder eines Flyers auf dem Kongressauslagentisch



EINLAGE pro Einlage 400 EUR
Einlage einer Produktbroschüre oder eines Flyers in die Kongresstaschen (250 Exemplare)



LANYARDS 1.000 EUR
Bereitstellung von 350 Lanyards für die Kongressteilnehmenden



BLÖCKE 400 EUR
Bereitstellung der 250 Blöcke zur Einlage in die Kongresstaschen



STIFTE 400 EUR
Bereitstellung der 250 Stifte zur Einlage in die Kongresstaschen





KUGELSCHREIBER REGISTRIERUNGSCOUNTER

Bereitstellung von 200 Kugelschreibern für den Registrierungscounter



200 EUR

ROLL-UP

Platzierung eines Roll-Ups in der Ausstellung



1.000 EUR

BANNERSCHALTUNG AUF KONGRESSWEBSITE

1.000 EUR

Schalten eines elektronischen Banners auf der Kongresswebseite

FIRMENKURZPROFIL MIT LOGO AUF DER WEBSITE

900 EUR

Abbildung eines Firmenkurzprofils (1.200 Zeichen) mit Logoabbildung auf der Website



W-LAN

Kostenübernahme der W-LAN Abdeckung im Veranstaltungsbereich

Festlegung des Passworts durch den Partner, welches allen Kongressteilnehmenden mitgeteilt wird.

Begrenzt auf ein Unternehmen!

1.000 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt.

Für weitere Informationen und individuelle Marketing-Ideen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!



Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Anna-Sophie Kunze, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
anna-sophie.kunze@intercongress.de

**KONGRESSPARTNER
GOLD**



Firma: _____
Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite mit entsprechen Rechnungsadresse an

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____
Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon/Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

Firmenwebsite: _____
Eine Verlinkung von der Ausstellerliste zu Ihrer Firmenwebsite ist in den Standgebühren enthalten.

USt-ID: _____

JA, WIR BUCHEN:

- Goldpartner 17.000 EUR zzgl. MwSt.
- 8 m² Ausstellungsfläche
 - freie Standwahl
 - Brunch- oder Lunch-Symposium (Vortragszeit: 75 Minuten) – Terminabstimmung nach Eingang der Buchung und mit der wiss. Leitung
 - 1 4C-Anzeige im Hauptprogramm (Sonderseite nach Verfügbarkeit)
 - hervorgehobene Nennung in den Kongressmedien mit Logoabbildung
 - 5 Ausstellerausweise

Wunsch-Standfläche: _____

Bei der Standplatzauswahl, der Anzeigenplatzierung sowie der Terminwahl eines Slots für das Brunch-/Lunch-Symposium wird unter den Kongresspartnern als Kriterium der Eingang der schriftlichen Anmeldung herangezogen.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

KONGRESSPARTNERRücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Anna-Sophie Kunze, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
anna-sophie.kunze@intercongress.de

Firma: _____

Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite mit entsprechen Rechnungsadresse an

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon/Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

Firmenwebsite: _____

Eine Verlinkung von der Ausstellerliste zu Ihrer Firmenwebsite ist in den Standgebühren enthalten.

USt-ID: _____

JA, WIR BUCHEN: Silberpartner

11.000 EUR zzgl. MwSt.

- 8 m² Ausstellungsfläche
- freie Standwahl
- 1 4C-Anzeige im Hauptprogramm (Innenteil)
- Digitale Pausenpräsentation in den Vortragsräumen
- hervorgehobene Nennung in den Kongressmedien mit Logoabbildung
- 4 Ausstellerausweise

 Bronzepartner

6.500 EUR zzgl. MwSt.

- 6 m² Ausstellungsfläche
- freie Standwahl
- Platzierung eines Roll-Ups an präserter Stelle
- hervorgehobene Nennung in den Kongressmedien mit Logoabbildung
- 3 Ausstellerausweise

Wunsch-Standfläche: _____ (Aktuelle Standliste und Pläne auf www.DGPR-Kongress.de)

Bei der Standplatzauswahl, der Anzeigenplatzierung sowie der Platzierung eines Roll-Ups wird unter den Kongresspartnern als Kriterium der Partnerstatus und innerhalb des Partnerstatus der Eingang der schriftlichen Anmeldung herangezogen.

Ort, Datum_____
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

STANDANMELDUNG



Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Anna-Sophie Kunze, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
anna-sophie.kunze@intercongress.de

Firma: _____

Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite mit entsprechen Rechnungsadresse an

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon/Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

Firmenwebsite: _____

Eine Verlinkung von der Ausstellerliste zu Ihrer Firmenwebsite ist in den Standgebühren enthalten.

USt-ID: _____

JA, WIR BUCHEN:

Ausstellungsstand

- 6 m² Ausstellungsfläche
 4 m² Ausstellungsfläche

EUR 4.500 EUR zzgl. MwSt.

EUR 3.000 EUR zzgl. MwSt.

inkl. Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, 1 Stromanschluss (230V Standard-Anschluss), 1 Tisch, 2 Stühle, 1 kostenloser Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge sowie Eintrag in die Ausstellerlisten im Hauptprogramm und im Internet.

Zuschläge

- Reihenstand (1 Seite offen)
 Eckstand (2 Seiten offen)

ohne Zuschlag

zzgl. 10%

Wunsch-Standfläche: _____ (Aktuelle Standliste und Pläne auf www.DGPR-Kongress.de)

Die o. a. Preise gelten für die gesamte Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeit. Kosten für zusätzliche Bestellungen (wie z.B. Standbau) werden gesondert berechnet.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Kenntnis der Kunde durch seine Unterschrift bestätigt. Gerichtsstand ist Freiburg.

**FIRMEN-SYMPOSIUM/
FIRMEN-WORKSHOP**Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Anna-Sophie Kunze, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
anna-sophie.kunze@intercongress.de



Firma: _____
Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite mit entsprechen Rechnungsadresse an

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____
Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon/Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

Firmenwebsite: _____
Eine Verlinkung von der Ausstellerliste zu Ihrer Firmenwebsite ist in den Standgebühren enthalten.

USt-ID: _____

JA, WIR BUCHEN:

Brunch-/Lunch-Symposium EUR 8.000 EUR zzgl. MwSt.

(75 Minuten Vortragszeit, Kongresspartner haben Vorrang bei der Verteilung der Brunch-/Lunchsymposien)

Workshop EUR 6.000 EUR zzgl. MwSt.

(90 Minuten Vortragszeit, in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung)

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Rücksendung per Fax oder E-Mail bitte an:

Intercongress GmbH
Anna-Sophie Kunze, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-60 fax +49 611 97716-16
anna-sophie.kunze@intercongress.de

MARKETINGLEISTUNGEN

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____
Bitte geben Sie eine eventuell abweichende Rechnungsadresse separat an.

Telefon/Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

Firmenwebsite: _____

USt-ID: _____

JA, Wir buchen folgende kongressgebundene Marketingleistungen :

- | | |
|--|------------|
| <input type="checkbox"/> Anzeigenschaltung im Hauptprogramm | 2.500 EUR |
| <input type="checkbox"/> Auslage einer Produktbroschüre/eines Flyers während der Veranstaltung | 300 EUR |
| <input type="checkbox"/> Einlage einer Produktbroschüre/eines Flyers in die Kongresstaschen | 400 EUR |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung der Kongresstaschen | Sachkosten |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Lanyards | 1.000 EUR |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Blöcken zur Einlage in die Kongresstaschen | 400 EUR |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Kugelschreibern zur Einlage in die Kongresstaschen | 400 EUR |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung der Kugelschreiber für den Registrierungscounter | 200 EUR |
| <input type="checkbox"/> Platzierung eines Roll-Ups an präserter Stelle | 1.000 EUR |
| <input type="checkbox"/> Schalten eines elektronischen Banners auf der Kongresswebseite | 1.000 EUR |
| <input type="checkbox"/> Firmenkurzprofil auf der Kongresswebsite | 900 EUR |
| <input type="checkbox"/> Partner des W-LAN | 1.000 EUR |

Die o.a. Preise verstehen sich zzgl. 19% MwSt.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.

1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.

1.3. Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.

2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugehen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3.3. Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

4.1. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.

4.2. IC behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

5.1. Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.

5.2. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.

5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabriknur sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich ist.

5.4. Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.

5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

6.1. Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.

6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.

7.2. Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von

5% p. a. über dem bei Verzugsseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.

8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 80 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

11. Haftungsbegrenzung

11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungshelfer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

12.4. Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Ausrichter bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragungsortes.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.
- 3.3. Der Ausrichter darf die Kongress begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume

- 4.1. Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2. IC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Gestaltung der Kongress begleitenden Veranstaltung

- 5.1. Die Kongress begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.
- 5.2. Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikneu sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1. Die angegebenen Preise gelten pro Veranstaltungstermin zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der Auf- und Abbaueit.
- 6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- 6.3. Ausrichter, die keinen Ausstellungsstand angemietet haben, müssen für die Nutzung der Werbepattform einen Aufschlag gemäß Angebot pro Workshop entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2. Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Ausrichter Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind..

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekündigt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Ausrichter unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Ausrichter berechtigt innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausrichters werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausrichters erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Ausrichter zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Ausrichter zum Schadensersatz verpflichtet.
- Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 80 % der vollen Veranstaltungsgebühr zzgl. Nebenkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Intercongress GmbH (im Folgenden: „IC“) vermittelt für den Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber) die Möglichkeit, Anzeigen in Druckunterlagen zu schalten bzw. auf den Websites eines Kongressveranstalters Werbung in Form von Buttons, Bannern, Hyperlinks etc. im Internet zu veröffentlichen. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen von IC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online Werbeschaltungen auf Websites und Drucksachen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Werbeaufträge für das Internet oder Druckmedien bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Mündliche Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich.

3. Zulassung der Werbung

IC behält sich vor, Werbeaufträge im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

4. Gestaltung der Werbeschaltung

Die Werbeschaltung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Auftraggeber.

5. Preise

- 5.1. Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 5.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Gebühren sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 6.2. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Falls IC in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IC aus dem Vermittlungsvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Leistungsstörung und Haftungsbegrenzung

- 7.1. Im Falle höherer Gewalt und Gründen, die IC nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall/Störung des Kommunikationsnetzes, Recherausfall bei Dritten; Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden andauert) übernimmt IC keine Haftung für das Erscheinen der Werbung.
- 7.2. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die IC nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in der angebotenen Form durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder den Ersatz sonstiger (Vermögens-)Schäden.
- 7.3. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.4. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

9. Schadensersatz

Tritt IC aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 3 Monate vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
25 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
50 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
80 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform oder elektronischen Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 10.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. IC und die durch IC vertretenen Veranstalter sind daneben aber auch berechtigt, Dritte an deren allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma Intercongress GmbH veranstaltet in eigenem Namen und im Auftrag Kongresse und Tagungen etc. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Sponsors erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Sponsors an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des unterstützenden Unternehmens werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.
- 1.4. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Veranstaltungsortes.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Veranstalter ist Inhaber der Rechte an der Veranstaltung. Der Sponsor ist an einer Einräumung von Werbemöglichkeiten anlässlich dieser Veranstaltung interessiert. IC entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Veranstalter, über die Zulassung eines Sponsors. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 2.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Sponsoren zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Sponsor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3. Leistung des Sponsors

- 3.1 Die Marketing- oder Unterstützungsleistung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Sponsor.
 - 3.2 Geldleistungen
 - a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen, ist diese Zahlung fällig nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch IC. Die Zahlung ist ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Sonderkonto zu leisten.
 - b) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. 8 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - c) Der Sponsor kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Vertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 3.3. Sachleistungen
 - a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, die Veranstaltung mit Werbemitteln auszustatten, sind diese von ihm auf seine Kosten am Ort der Veranstaltung anzuliefern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Sponsor ist für die termingerechte Zurverfügungstellung der zugesagten Materialien verantwortlich.
 - b) Der Veranstalter und IC sind nicht verpflichtet, Vorkerkungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Auftraggebers zu treffen.
 - c) Die vereinbarte Werbegebühr ist mit Rechnungsstellung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
 - 3.4. Dienstleistungen
 - a) Hat der Sponsor die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken übernommen, ist er verpflichtet auf Aufforderung der IC den Nachweis vertragsgerechter Organisation und Durchführung vorlegen. IC kann die Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung verlangen. Gleiches gilt, wenn der Sponsor die Reise-/Übernachungskosten, Tagungsgebühr und ggf. Honorar für ausgewählte Vortragende/Teilnehmende sowie Kosten der Beförderung, einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung der Beförderung, übernommen hat.
 - b) Der Sponsor ist für die ordnungsgemäße Funktion, den gefahrlosen Einsatz und die verkehrssichere Aufstellung der von ihm für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten technischen Geräte verantwortlich. Der Sponsor gewährleistet die termingerechte Anlieferung und Aufstellung der Geräte und ist für die Einsatzfähigkeit während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.
 - 3.5. Soweit der Sponsor für die von ihm eingegangenen Pflichten Dritte beauftragt, haftet er für die vertragsgerechte Durchführung durch diese.
 - 3.6. Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
 - 3.7. Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.
 - 3.8. Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.
- ## 4. Preise
- 4.1. Für die Marketingleistungen gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
 - 4.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

5. Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung

- 5.1. Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen.
 - 5.2. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekündigt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist die Intercongress GmbH verpflichtet, den Sponsor unverzüglich hier- über zu informieren. Der Sponsor hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Vorauszahlungen des Sponsors werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- ## 6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen
- 6.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - 6.2. Dem Sponsor steht überdies insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde zu, wenn im Vertrag vorgesehene wesentliche Werbeleistung des Veranstalters durch schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung untersagt wird oder sich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ständesrechts als unzulässig herausstellt. In diesem Fall steht dem Sponsor jedoch kein Rückgewähranspruch gegen den Veranstalter zu.
 - 6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 6.4 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.
- ## 7. Schadensersatz
- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Sponsor zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Sponsor zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Sachleistungen mit Werbewirkung
 - Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 25 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 50 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 80 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Sponsor nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.
- b) Bei sonstigen Sachleistungen und Dienstleistungen berechnet sich der Schadensersatz nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die zu organisierenden Ersatzbeschaffungen und Ersatzleistungen und dem entstandenen Organisationsaufwand.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbarer Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 8.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 9.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 9.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.